III. Litteratur-Anzeigen.

Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreiche Bayern und in einigen andern Ländern, bearbeitet von Dr. **Georg Mayr** (XVI. Heft der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau), München 1867. — Es ist eine bekannte Thatsache, dass die durchschnittliche Zahl der Verbrechen und Vergehen, der Selbstmorde und ähnlicher Handlungen, die vorzugsweise von der menschlichen Freithätigkeit abzuhängen scheinen, in jedem Lande so lange in demselben Verhältnisse zur Bevölkerung bleibt, als nicht grosse sociale Krisen das Gleichgewicht verrücken und man hat hierauf Beweise gegen das Bestehen jener Freithätigkeit gebaut, gerade als wenn der Durchschnitt nicht eben die Eigenthümlichkeit besässe, alles, was individuell, zufällig, kurz für die Freithätigkeit charakteristisch ist, verschwinden zu lassen und nur das hervorzuheben, was als das allgemeine Gesez, das Gewöhnliche und stets Wiederkehrende in der Reihe des Geschehenden sich bewährt. Für die Freiheit des Willens beweist jene Thatsache allerdings nicht und vielleicht hätte nur eine von der modernen Wissenschaft am meisten angefochtene Lehre, jene der christlichen Kirche von der Erbsünde und Erbschuld, am meisten Ursache jenes Factums sich zu berühmen, wenigstens zeigt dieses leztere, dass die Freiheit des Willens nur secundär im Einzelnen und Kleinen die menschlichen Handlungen bestimme und dass sie im Grossen und Ganzen durch die Naturnothwendigkeit und die allgemeine oder besondere Geschichte beherrscht werden.

Aber wie dem auch sei, jedenfalls verleihen die hier berührten in den Kern des Menschendaseins eingreifenden Fragen allen statistischen Untersuchungen über die pathologischen Zustände des Völkerlebens ein hohes Interesse und dasselbe wächst, wenn der Untersuchende mit voller Sachkenntniss die Bedeutung der Zahlen, mit denen er arbeitet, die Grenzen ihrer Anwendbarkeit, die Schlüsse, zu denen sie berechtigen, und ihre Beziehungen zu andern statistischen Angaben klar erkennt und entwickelt.

Dieses sind auch die Vorzüge des Buches, das wir hier anzeigen, wie fast der ganzen Reihe der Mittheilungen des k. bayerischen statistischen Bureau. Es werden dieselben unter der Oberleitung des scharfsinnigsten der deutschen Volkswirthschaftslehrer und Statistiker, des Staatsrathes von Hermann redigirt und der Verfasser des vorliegenden Buches, Dr. Mayr, ein noch junger Mann von grossem Talente, hat sich bereits durch zwei gleich treffliche Arbeiten, seine Inauguraldissertation über die Bettler und Vaganten Bayerns 1865 und seine Habilitationsschrift als Privatdocent an der Münchner Universität über die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen 1866, bemerkbar gemacht.

Das Gebiet, das er sich diesesmal zur Untersuchung wählte, ist vor allem von einem nahe verwandten, dem der Strafrechtspflege zu unterscheiden. Die gerichtliche Polizei geht nach den in vielen Ländern und während der Periode, welche die vorliegenden Ausweise umfassen, 1835—1861, auch in Baiern bestehenden Gesezen theils der Strafrechtspflege parallel, indem sie eine grosse Zahl kleinerer Uebertretungen umfasst, welche der Abstrafung durch die Gerichte nicht unterliegen, theils geht sie ihr voraus, indem sie die Anzeigen aufnimmt und sammelt, auf welche gestüzt die Gerichte die Untersuchung einleiten, und indem sie die Personen aufgreift, welche die Betretung im Augenblick der That oder der Auftrag des Gerichts ihr als der schuldbaren Handlung Verdächtige bezeichnet.

Das Interesse der Statistik dieses Gebietes ist für den Anthropologen in vielen Beziehungen ein grösseres als selbst das der Statistik der eigentlichen Strafrechtspflege, denn nicht a) die Zahl der zur gerichtlichen Verhandlung gelangenden Straffälle und noch viel weniger b) jene der verurtheilten Thäter gestattet einen Schluss auf die Moralität des Volkes, sondern zu einem solchen berechtigt nur c) die Zahl der Anzeigen über die stattgefundenen Verlezungen des Gesezes. Freilich stellt auch c) den vollen Umfang der in einem Volke stattfindenden Ausschreitungen dieser Art nicht dar; denn eine grosse Zahl namentlich kleinerer Uebertretungen bleibt unbemerkt oder gelangt wenigstens nicht zur Anzeige bei der Behörde und sie übertrifft bei weitem die Zahl derjenigen Anzeigen, die hie und da aus Irrthum oder absichtlich in Fällen gemacht werden, wo eine Uebertreibung nicht stattgefunden hat. Allein man kann annehmen, dass jedes Jahr dieselben Motive obwalten und darum das Verhältniss der nicht angezeigten Uebertretungen zu den angezeigten und folglich der lezteren zu der Gesammtzahl aller Gesezesübertretungen dasselbe bleibe. Anders verhält es sich bei den Zahlen a und b; der Uebergang von c zu a erfolgt vorzugsweise dadurch, dass alle jene Gesezesübertretungen wegfallen, deren Thäter nicht entdeckt, folglich eine Untersuchung nicht eingeleitet werden konnte, ebenso entfallen beim Uebergang von b zu c vor allem jene Straffälle, bei denen gegen den Beschuldigten der Beweis der Schuld nicht hergestellt werden

konnte. a und b lassen daher die Zahl der stattgefundenen Gesetzesübertretungen weit kleiner erscheinen, als sie der Wirklichkeit entspricht, und stellen die Moralität eines Volkes, dessen Uebelthäter mit dem bösen Hang auch Hartnäckigkeit und List verbinden, bei dem also weniger Thäter entdeckt und überwiesen werden, günstiger dar, als die eines Volkes von geraderem und weicherem Sinne, wo die Zahl der entdeckten und überwiesenen Thäter sich jener der angezeigten Uebertretungen mehr nähert. Auch das vorliegende Buch zeigt, wie verschieden selbst in einem so kleinen und homogenen Lande, wie Bayern, je nach den Volksstämmen und nach den Gattungen der Uebertretungen das Verhältniss der entdeckten Thäter zu der Gesammtzahl der angezeigten Verletzungen des Gesetzes sich stelle.

Uebergehend zu den einzelnen aus den vom Verfasser gesammelten und sachkundig gruppirten Zahlen hervorgehenden Thatsachen, heben wir folgende hervor, die uns von besonderem Belange schienen.

1) Die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum (Diebstahl und Betrug, Veruntreuung, Raub und Erpressung), bei denen der Kampf um den Unterhalt das bewegende Motiv ist, steigen mit der Noth des Volks, der Theuerung des Getreides und der Stockung des Gewerbes. Hingegen die Verbrechen und Vergehen gegen die Person und die öffentlichen Gewalten sind gerade in der Zeit des Wohlergehens oder auch in Momenten politischer Aufregung am häufigsten. Der Verfasser hat Kärtchen construirt, in denen er die Zahl der Anzeigen der eben erwähnten Gattungen der Verbrechen und Vergehen in den bayerischen Kreisen diesseits des Rheins und die Getreidepreise in den einzelnen Jahren graphisch darstellt; die Linie der Anzeigen der Thathandlungen gegen das Eigenthum geht jener der Getreidepreise parallel, die Linien der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen gegen die Person und die öffentlichen Gewalten nehmen den gerade entgegengesetzten Gang, zeigen Depressionen, wo dort Extravasate ersichtlich sind, und umgekehrt. In England stieg die Zahl der als Vaganten Aufgegriffenen von den Jahren geringer Waizenpreise $18^{59}/_{60}$ zu denen hoher Preise $18^{61}/_{62}$ von 22,956 auf 26,753, um in den Jahren der Stockung der Baumwollzufuhr $18^{63}/_{64}$ sogar auf 33,802 sich zu erhöhen. Im Departement der Seine, wo von $18^{65}/_{66}$ bis $18^{58}/_{59}$ der Preis des Hectolitre Waizen von 22,33 Fr. auf 16,56 Fr. fiel, sank zugleich die Zahl der Aufgreifungen wegen Gesetzesübertretungen von 1196 auf 1081 für je 100,000 Einwohner.

2) Eine Hauptursache der Gesetzesübertretungen ist die Unwissenheit, die nicht blos darum demoralisirend wirkt, weil sie das Schuldhafte und die arge Rechtsfolge der bösen That nicht erkennen lässt und weil sie eine Reihe von Motiven wegnimmt, welche zu einer edleren und vor Abwegen behütenden Beschäftigungs- und Lebensweise hinzuleiten vermögen, sondern hauptsächlich, weil sie die Möglichkeit eines reichlicheren und nachhaltigeren Erwerbs beschränkt und den Menschen

stets hart am Rande der schmalen Scheide zwischen eben ausreichendem Auskommen und der Noth und Verzweiflung mit allen ihren traurigen Folgen hält. Von je 1000 Personen, die in den Jahren $18^{54}/_{62}$ in London von der Polizei aufgegriffen wurden, waren 252, die weder lesen noch schreiben, 697, die nur lesen oder nur unvollkommen lesen und schreiben konnten, und nur 4 waren von höherer Bildung.

3) Die Leichtigkeit der Niederlassung, der Verehelichung, des Erwerbes von Grund und Boden sind wesentliche Mittel zur Verminderung von Gesetzesübertretungen. Grosse geschlossene Güter ohne Gestattung der Parcellirung, wenige Grundbesitzer mit grossem Gesinde, wirken auf die Dauer verderblicher auf die Moralität des Volkes als selbst Fabrikdistrikte mit grosser Arbeiterbevölkerung.

	In Oberbayern,	Oberfranken u.	Mittelfranken
verhält sich die Grösse des durchschnittlichen Besitzes (ohne Wald)	25	15,5	17,5
die Zahl der Verheiratheten auf je 100 ledige Personen über 14 Jahren	77	96	101
die Zahl der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen auf je 100,000 mündige Männer	1201	831	896

Oberbayern ist auch der Kreis, wo die Rechte der Gemeinden der Niederlassung und Verehelichung die grössten Hindernisse entgegenstellen.

4) Jeder Volksstamm hat nach Vermögen, Lebensweise, Bildung, Religion, Geschichte, Gesetzgebung, seine eigenthümliche Atmosphäre und durch diese wird die Menge und die Art der verübten Gesetzesübertretungen, die Intensität derselben und die Sensibilität des Volkes für alle jene Ereignisse bestimmt, welche Veränderungen des moralischen Zustandes hervorrufen. In Bayern betreffen 74,8% der stattgefundenen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen Beeinträchtigung des Eigenthums, 19 % Angriffe gegen das Leben und die Person und boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, 6,2 % Angriffe gegen die öffentliche Gewalt. In Oberbayern kommen jährlich 552 Verbrechen und Vergehen, in Oberfranken nur 539 auf 100,000 Einwohner, zieht man nur die männliche Bevölkerung (jene über 14 Jahre) als die nach dem Gesetze allein verbrechens- und vergehensfähige in Betracht, so stellen sich diese Zahlen auf 732 : 489. Nur $^1/_5$ aller begangenen Verbrechen und Vergehen fallen in Bayern dem weiblichen Geschlechte zur Last, ähnlich verhält sich die Sache in Frankreich, in England steigt aber dieses Verhältniss auf $^1/_3$. Auch die Zahl der jugendlichen Verbrecher (unter 16 Jahren) ist in England grösser als sonst in Europa.

5) Von Wichtigkeit ist das Verhältniss der Zahl der entdeckten

Thäter zu der Zahl der angezeigten Gesetzesübertretungen, es drückt gewissermassen das Verhältniss der staatlichen Repression zur Criminalität des Volkes aus. Wir haben schon erwähnt, dass dieses Verhältniss sehr wechselt. Namentlich kömmt die Zahl der Entdeckungen des Thäters jener der Anzeigen der Uebertretungen um so näher, je wichtiger die Uebertretung ist. Bei gewissen Arten von Uebertretungen, welche mehr das öffentliche als das Privatinteresse berühren und zugleich von geringer Wichtigkeit sind, wie z. B. bei den meisten Polizeifreveln, drückt allerdings schon die Zahl der Anzeigen das Mass der staatlichen Repression aus, denn sie kommen in der Regel nur durch die Thätigkeit der Staatsorgane zur Kenntniss der Behörde.

6. Die statistischen Daten über die Gesetzesübertretungen in verschiedenen Ländern sind wegen der Verschiedenheit der gesetzlichen Definitionen und Eintheilungen, des Gerichtsverfahrens, der Attribute der Verwaltung und des Gerichts, selten mit einander vergleichbar, auch bedarf es der genauen Kenntniss der Veränderungen in der Gesetzgebung, um manchen Wechsel in der Zahl der Gesetzesübertretungen erklären zu können. Maurice Block z. B. (im Journal le temps 15. Nov. 1866) schreibt der Pfalz die höchste Criminalität unter allen Kreisen Bayerns zu, während die Ursache der grösseren Zahl der dort verhandelten Verbrechen und Vergehen blos davon herrührt, dass diesen nach dem dort eingeführten Strafgesetze von 1813 eine Menge Handlungen beigezählt werden, welche nach den bis 1862 in den übrigen bayerischen Kreisen geltenden Gesetzen unter den Begriff der einfachen Polizeifrevel fielen. — Dr. Mayr weiss keine Erklärung, warum in den diessrheinischen Kreisen Bayerns vom Jahre 1854 ab die Zahl der Schleichhändelfälle plötzlich so bedeutend abnehme, in Oberbayern z. B. von 70 auf 30; dieselbe liegt aber in dem Handels- und Zollvertrage des Zollvereins mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, der eine grosse Reihe Zölle auf Waaren abschaffte oder überaus ermässigte, welche früher Gegenstände des Schleichhandels waren, und der durch das Zollcartel, welches das gegenseitige Zusammenwirken beider Zollstaaten zur Unterdrückung des Schmuggels sichert, letzteren sehr erschwerte.

Dr. Mayr hat, wie er in dem vorliegenden Werke ankündigt, auch eine Veröffentlichung über die Strafrechtspflege in Arbeit; wir sind vorhinein überzeugt, dass sie eine gleiche Fülle lehrreichen Stoffes bieten würde.

Dr. C. F. H.

Das erste Vierteljahrsheft der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus — giebt Auskunft über das **Lebensversicherungswesen** im preussischen Staate während der Jahre 1863 bis 1865 (von Engel). Wie bei den meisten statistischen Mittheilungen, welche das Königreich Preussen betreffen, ist auch in diesem Falle